

Veröffentlichung gemäß §5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung hat im Rahmen ihrer Prüfung Fehler im Konzernabschluss der PORR AG zum 31.12.2013 sowie in den Halbjahreskonzernabschlüssen der PORR AG zum 30.06.2013 und 30.06.2014 festgestellt, deren Veröffentlichung mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 11.06.2014 wie folgt vorgeschrieben wurde:

Im Konzernabschluss zum 31.12.2013 sowie in den Halbjahreskonzernabschlüssen zum 30.06.2013 und 30.06.2014 der PORR AG wurde der Cashflow aus der Betriebstätigkeit zu hoch ausgewiesen und der Cashflow aus der Investitionstätigkeit zu niedrig ausgewiesen. Es wurden sowohl Cashflows des jeweiligen Zeitraums falsch zugeordnet als auch Cashflows anderer Zeiträume als Cashflows des jeweiligen Zeitraums ausgewiesen.

Dies verstößt gegen IAS 7.6 und IAS 7.43.

Im Konzernabschluss zum 31.12.2013 wurden der Cashflow aus der Betriebstätigkeit um 25 Mio. EUR zu hoch und der Cashflow aus der Investitionstätigkeit um denselben Betrag zu niedrig ausgewiesen. Im Halbjahreskonzernabschluss zum 30.06.2013 wurden der Cashflow aus der Betriebstätigkeit um 13,7 Mio. EUR zu hoch und der Cashflow aus der Investitionstätigkeit um denselben Betrag zu niedrig ausgewiesen; im Halbjahreskonzernabschluss zum 30.06.2014 wurden der Cashflow aus der Betriebstätigkeit um 2,3 Mio. EUR zu hoch und der Cashflow aus der Investitionstätigkeit um denselben Betrag zu niedrig ausgewiesen.

Folglich sind der Konzernabschluss zum 31.12.2013 sowie die Halbjahreskonzernabschlüsse zum 30.06.2013 und 30.06.2014 der PORR AG fehlerhaft.

Die PORR AG hat in der Kapitalflussrechnung zum 31.12.2013 Erlöse in Höhe von 20,8 Mio. EUR aus dem Verkauf von Finanzimmobilien, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft waren, im Cashflow aus der Betriebstätigkeit gezeigt.

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzimmobilien sowie Erlöse aus dem Verkauf von Finanzimmobilien, die nicht als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind, stellt die PORR AG im Cashflow aus der Investitionstätigkeit dar.

Die PORR AG weist in ihrem Konzernabschluss zum 31.12.2013 den gesamten Kaufpreis für erworbene Tochterunternehmen (abzüglich der erworbenen liquiden Mittel) als Mittelabfluss im Cashflow aus der Investitionstätigkeit aus. Von dem gesamten Kaufpreis wurden indes 4,2 Mio. EUR nicht im Jahr 2013 bezahlt. Im Gegenzug wird ein Mittelfluss in gleicher Höhe im Cashflow aus der Betriebstätigkeit gezeigt.

Aus den oben geschilderten Gründen ist in der Kapitalflussrechnung im Konzernabschluss zum 31.12.2013 sowie in den Halbjahreskonzernabschlüssen zum 30.06.2013 und 30.06.2014 der Cashflow aus der Betriebstätigkeit zu hoch ausgewiesen; der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist in korrespondierender Höhe zu niedrig ausgewiesen.

Die PORR AG hat mittlerweile den Ausweis in der Konzern-Cashflow-Rechnung im Konzernabschluss 2014 berichtigt.

Die PORR AG teilt mit, dass eine den Konzernabschluss 2013 sowie die Halbjahreskonzernabschlüsse 2013 und 2014 betreffende Fehlerveröffentlichung gemäß § 5 Abs 2 RL-KG auf der Website der PORR AG unter dem Menüpunkt „Investor Relations / Konzernberichte“ www.porr-group.com/Veroeffentlichung-RL-KG-2015 stattgefunden hat.